

§4. Welche Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gibt es?

Sie als Versicherungsnehmer können das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats zulässig.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungsverlangens in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) an uns, die CNP Santander Insurance Europe DAC, Postfach 32 10 80, 40425 Düsseldorf.

§5. Was sind die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses?

Im Falle einer Kündigung des Versicherungsschutzes nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages zu erbringen. Der Versicherungsvertrag und damit auch der Versicherungsschutz enden mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, bzw. mit den in §3 Nr. 2 und 3 AVB- Santander Mobilität Plus genannten Ereignissen.

Beitragsrückerstattung: Die Rückzahlung des Einmalbeitrages kann nicht verlangt werden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung bzw. mit den in §3 Nr. 2 und 3 AVB- Santander Mobilität Plus genannten Ereignissen erstatten wir den unverbrauchten Teil des Versicherungsbeitrags. Die Beitragsrückerstattung erfolgt anteilig (pro rata temporis) entsprechend dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der vereinbarten Versicherungsdauer. Bei zwei versicherten Personen wird der Beitragsanteil, der auf das versicherte Fahrzeug entfällt, nur bei vorzeitiger Beendigung des gesamten Versicherungsvertrages anteilig zurückerstattet. Die Beitragsrückerstattung erfolgt zu Gunsten des Kontos von dem der Einmalbeitrag eingegangen ist, es sei denn Sie nennen uns im Zusammenhang mit der Kündigungserklärung ein anderes Konto.

§6. Welche Voraussetzungen bestehen für den Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz für fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen wird nur gewährt, wenn das im Antrag benannte Fahrzeug überwiegend privat genutzt wird.

Versicherungsschutz für persönliche Mobilitätsleistungen wird nur gewährt, wenn bei Zustandekommen/Beginn des Versicherungsverhältnisses, die jeweilige zu versichernde Person mindestens 18 Jahre und höchstens 64 Jahre alt ist. Die versicherte Person sowie Sie (der Versicherungsnehmer) müssen ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§7. Zwei versicherte Personen

Maximal eine weitere Person, kann neben Ihnen (= der ersten versicherten Person) als zweite versicherte Person für Santander Mobilität Plus mitversichert werden. Wenn eine zweite versicherte Person zum Versicherungsschutz hinzugefügt wurde, ist diese im Versicherungsschein mitaufgeführt.

§8. Wo ist Ihr Versicherungsschutz gültig?

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in den geographischen Grenzen Europas eintreten. Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen können im Ausland nur bezogen auf lokale Verfügbarkeit und lokale Umstände erbracht werden.

§9. Was ist vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Sie haben bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend für alle versicherten Risiken sowie in den jeweiligen Besonderen Bedingungen nur für die dort erfassten Risiken geregelt sind.

1. Sie sind verpflichtet, uns:

- die Änderungen des Wohnsitzes, Namens und / oder der Kontaktdaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person(en) unverzüglich mitzuteilen;
- und den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen.

2. Zur Klärung der Leistungspflicht haben Sie uns auf unser Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Nachweise können wir von Ihnen anfordern, wenn und soweit Ihnen deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Sie tragen die, mit diesen Nachweisen, verbundenen Kosten.

3. Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4. Abweichend von § 9 Nr. 3 AVB- Santander Mobilität Plus sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Obliegenheit nicht arglistig verletzt wurde und die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist

5. Über diese Rechtsfolgen werden Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§10. Wer ist der Empfänger der Versicherungsleistung?

Die persönliche Mobilitätsleistungen (Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) aus dem Versicherungsverhältnis werden durch uns ausschließlich an die jeweilige versicherte Person, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, ausgezahlt. Sie erklären diesbezüglich Ihr unwiderrufliches Einverständnis.

Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen aus dem Versicherungsverhältnis, die das im Versicherungsschein genannten Fahrzeug betreffen, werden durch uns ausschließlich an Sie ausgezahlt.

§11. Wie ist das Verhältnis der einzelnen Leistungsbausteine zueinander?

Ansprüche aus einzelnen Leistungsbausteinen für fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen werden unabhängig voneinander bewertet.

Ansprüche aus den Leistungsbausteinen für die persönlichen Mobilitätsleistungen (Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) schließen sich gegenseitig aus. Es besteht jeweils nur Anspruch je versicherter Person auf eine der anspruchsberechtigten Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für den gleichen Zeitraum.

Während der Vertragslaufzeit hat eine versicherte Person einen Anspruch auf bis zu insgesamt 36 Zahlungen der monatlichen Versicherungssumme für die Leistungsbausteine: Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit.

§12. Sanktionen

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn ein Bestandteil der Versicherung, der Leistungen, Tätigkeiten oder Geschäfte gegen geltende Sanktionen oder Regulierungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder in Deutschland geltenden bzw. Handelssanktionen oder -regulierungen verstößt.

§13. Übertragbarkeit von Ansprüchen

Sie als Versicherungsnehmer können Ihre Rechte oder Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis nicht auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.

§14. Begriffsbestimmungen:

Fahrzeug: Das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug.

Karenzzeit: Leistungsfreie Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, für die kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Monatliche Versicherungssumme: Der im Versicherungsschein genannte monatliche Betrag, der im Versicherungsfall geleistet wird.

Sie: Der Versicherungsnehmer.

Versicherungsfall: Ein Ereignis, das bei Eintritt unsere Leistungspflicht (Versicherungsleistung) aus dem Versicherungsvertrag auslöst.

Versicherungsnehmer: Die Person, die den Versicherungsschutz beantragt und unser Vertragspartner im Versicherungsvertrag der Santander Mobilität Plus Versicherung ist. Der Versicherungsnehmer ist im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer aufgeführt.

Wartezeit: Zeitraum, für den kein Versicherungsschutz besteht und für den damit kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann. Falls ein Leistungsbaustein eine Wartezeit hat, wird diese in den Besonderen Bedingungen des Leistungsbausteins ausgewiesen.

Wir: Der Versicherer, die CNP Santander Insurance Europe DAC